



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 27

Freitag, den 16. Juli

2010

INHALT:

A Bekanntmachung des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn	94
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Norderland Energie GmbH 1	94
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz WEA Norderland Energie GmbH 2	95

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westbad“ der Stadt Norderney	97
Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 B „Park Marienstraße“ der Stadt Norderney ..	97
Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Deichstraße - Marienstraße - Hafenstraße“ der Stadt Norderney	98
Erlass einer Veränderung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordheim Mitte“ der Stadt Norderney ...	98

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Krummhorn	95
Hundesteuersatzung der Stadt Norderney - 2. Änderungssatzung	96

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Moormerland (Hatshausen) Auflösung der Teilnehmergemeinschaft	99
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer - I. Anordnung	99

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn

Die Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, plant die Teilverrohrung des Straßenseitengrabens (Länge: 24 m) in 26629 Großefehn, OT Fiebing, zwischen der Straße „Zwischenberger Weg“ und dem Grundstück in der Gemarkung Fiebing, Flur 1, Flurstück 22/2.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.07.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Norderland Energie GmbH 1

Die Fa. Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 83 der Flur 8, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgän-

ge (Bundes-Immissionsschutz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2727), i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2728), sowie der lfd. NR. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderlicher allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723), i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigelegten Unterlagen, die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer einer Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 26.07.2010 und endet am 25.08.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag- Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden (im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 08.09.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen

werden beim Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 06.10.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aurich, den 16.07.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Norderland Energie GmbH 2

Die Fa. Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 42/2 der Flur 8, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2727), i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2728), sowie der lfd. NR. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderlicher allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S.

1757, 2797, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723), i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigelegten Unterlagen, die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer einer Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 26.07.2010 und endet am 25.08.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag- Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden (im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 08.09.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden beim Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 06.10.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aurich, den 16.07.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996 S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 634) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher

Bestimmungen vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn vom 01.07.2005 beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gemeindekommando

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem / der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in sowie den Stellvertreter(n)/innen, den

Ortsbrandmeister(n)/innen, dem / der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem / der Gemeindekinderfeuerwehrwart/in, einem / einer Schriftwart/in und einem / einer Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer/innen. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des / der Gemeindebrandmeister(s)/in als weitere Beisitzer/innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der / die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und dessen / deren Stellvertreter/innen wird von dem / der Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwart(e)/innen nach Anhörung des Gemeindekommandos aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer/innen bestellt. Der / die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in und dessen / deren Stellvertreter/innen wird von dem / der Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwart(e)/innen nach Anhörung des Gemeindekommandos aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer/innen bestellt. Schriftwart/in und Sicherheitsbeauftragte/r werden von dem / der Gemeindebrandmeister/in nach Anhörung des Gemeindekommandos aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzer(n)/innen bestellt.

§ 6 Abs. 1 u. 2 werden wie folgt geändert:

**§ 6
Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt den / die Ortsbrandmeister/in bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortbene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung oder als Mitglied in die Kinderabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung und über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem / der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in sowie dem / der Stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Zug- und Gruppenführer(n)/innen (Führer/innen der taktischen Feuerweereinheiten), dem / der Schriftwart/in, dem / der Gerätewart/in, dem / der Zeugwart/in, dem / der Sicherheitsbeauftragten und dem / der Jugendfeuerwehrwart/in und dem / der Kinderfeuerwehrwart/in als Beisitzer(n)/innen. Schriftwart/in, Gerätewart/in, Zeugwart/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrwart/in werden von dem / der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des / der Jugendfeuerwehrwart(s)/in der Jugendgruppe und bei Bestellung des/der Kinderfeuerwehrwart(s)/in der Kindergruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzer(n)/innen bestellt.

§ 12 Abs. 1 u. 2 wird wie folgt eingefügt:

**§ 12
Mitglieder der Kinderabteilung**

(1) Geeignete Kinder aus der Gemeinde Krummhörn können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Kinderabteilung gelten die §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen verschiebt sich dementsprechend:

**§ 13
Innere Organisation der Abteilungen**

**§ 14
Ehrenmitglieder**

**§ 15
Fördernde Mitglieder**

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

**§ 16
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(3) Die Mitglieder in der Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

Die nachfolgende Nummerierung der Absätze verschiebt sich dementsprechend

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über den / die Orts- und Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

**§ 17
Verleihung von Dienstgraden**

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

**§ 18
Beendigung der Mitgliedschaft**

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinderabteilung darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,

b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die nachfolgende Nummerierung der Absätze verschiebt sich dementsprechend

Abs. 8. u. 11 werden wie folgt geändert:

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung, der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19
Inkrafttreten**

II.

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Krummhörn, den 30.06.2010

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

**Hundesteuersatzung der Stadt Norderney
2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Norderney vom 22. Mai 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Norderney anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Norderney anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Norderney anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Norderney, den 13.07.2010

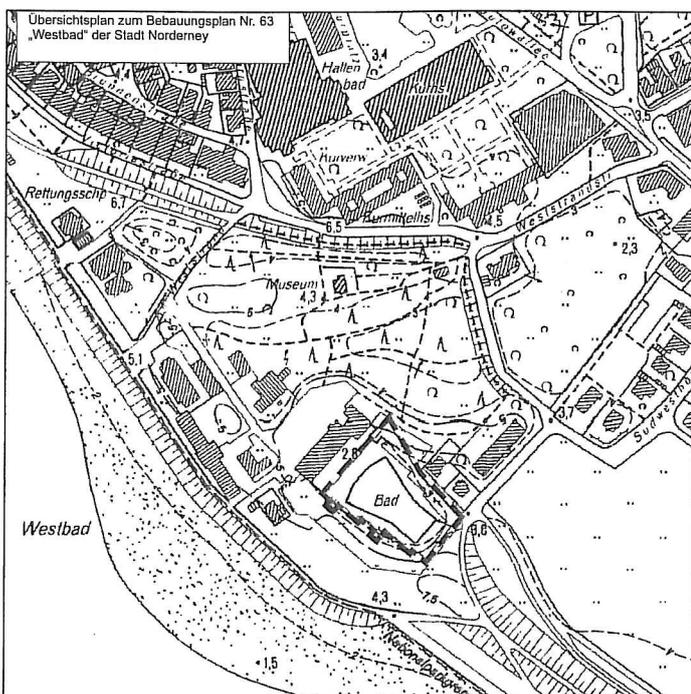
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westbad“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 08.07.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 63 „Westbad“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

den. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 09.07.2010

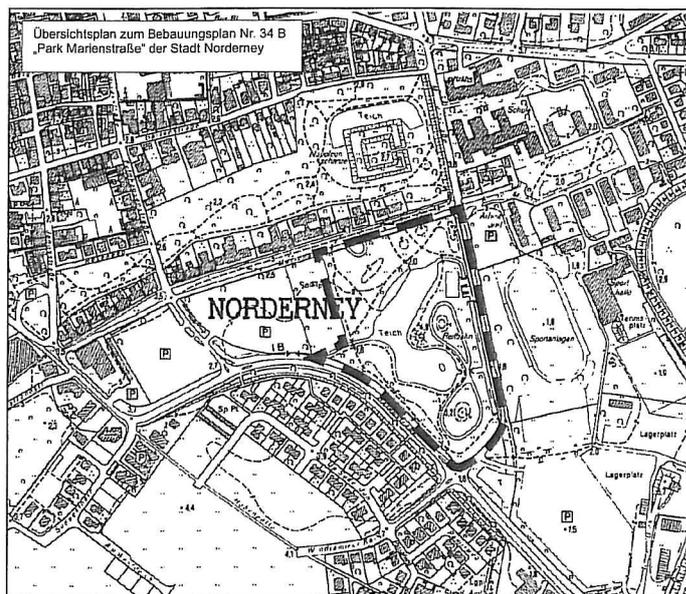
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 B „Park Marienstraße“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 08.07.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 34 B „Park Marienstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 09.07.2010

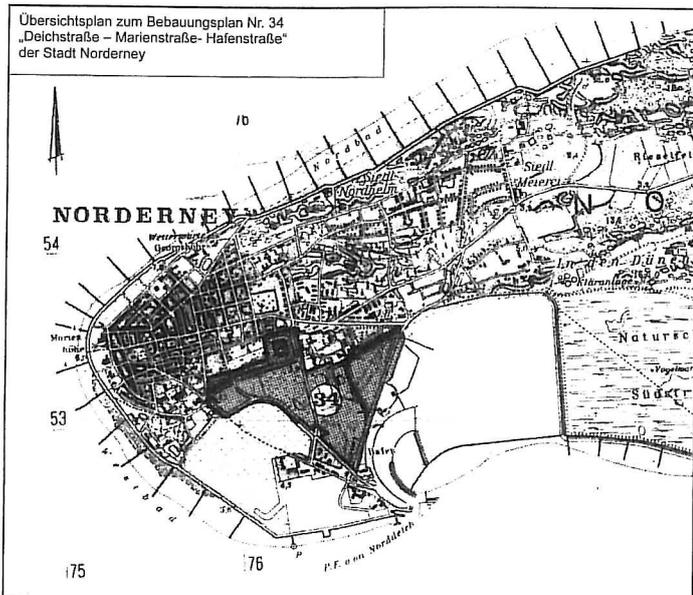
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Deichstraße - Marienstraße - Hafestraße“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 08.07.2010 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Deichstraße – Marienstraße – Hafestraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 und 8 BauGB). Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 09.07.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ der Stadt Norderney

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 08.07.2010 aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

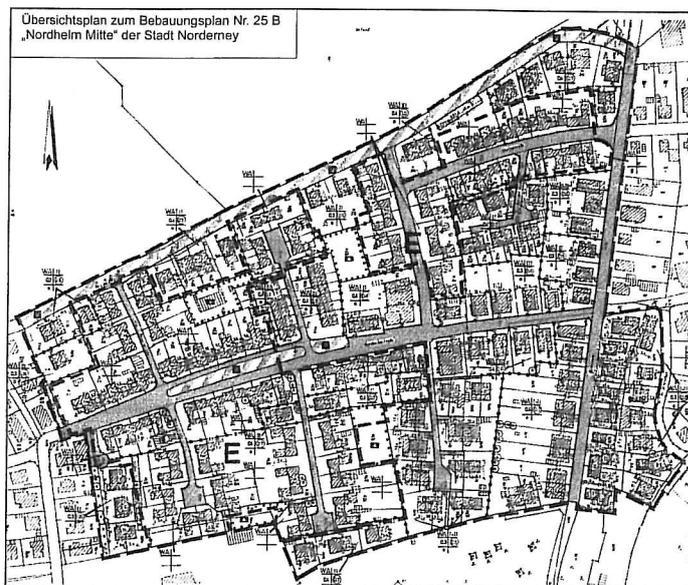
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkenntlich.



§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 25 B stehen zur Überarbeitung an:

- Festsetzung eines Sondergebietes „Kurwohnzone“ zur Sicherung des Milieus in der Siedlung
- Festsetzung der Gebäudehöhen zur Sicherung des Siedlungscharakters der Bebauung
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Festsetzung der Anzahl von zulässigen Wohnungen bezogen auf die zulässige Ausnutzung
- Festsetzung für den Bereich der Bunkergrundstücke
- Festsetzung für den Bereich des Kirchengrundstückes

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**§ 6
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Norderney, den 09.07.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 09.07.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Moormerland (Hatshausen) Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Moormerland (Hatshausen) hat ihre über die Schlussfeststellung hinausgehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

Begründung:

Durch die Schlussfeststellung vom 01.11.2006 wurde das Flurbereinigungsverfahren Moormerland (Hatshausen) abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft blieb zur Erfüllung von Darlehensverpflichtungen bestehen. Inzwischen sind alle Darlehen abgelöst. Weitere Verpflichtungen seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie ist daher gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Aurich, 06.07.2010

(Thomßen)

(S.)

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer I. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bedekaspel	1	1/3, 1/4
	3	52/1, 60/3
Wiegboldsbur	6	251/237, 252/237
Uthwerdum	2	316/53, 317/53, 201/52

Die im Einleitungsbeschluss vom 02.02.2004 enthaltene Größe des Verfahrensgebietes für die Flurbereinigung Großes Meer wurde am 11.02.2004 gemäß § 132 FlurbG auf 3.981,4076 ha berichtigt.

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 5,5581 ha auf 3.986,9657 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,1% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Großes Meer erfolgt die Flächenbereitstellung für verschiedene im öffentlichen Interesse liegende Bauvorhaben. Soweit hiervon betroffene Flurstücke noch nicht der Flurbereinigung Großes unterliegen, werden diese zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 07.07.2010

Baalmann

(S.)

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Anhang zur I. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer vom 07.07.2010

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- f) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.